

Elternbeitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen der Kindertagesstätte „Entdeckerland“ in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (DRK KV MOHS e.V.) in der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf Grund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit §§ 90 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 022), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2460) und § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzes – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt die entsprechende Satzung beschlossen, die wir als Träger der Einrichtung übernehmen.

§ 1 Beitragsbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita „Entdeckerland“ wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Daten des Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2. Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Einrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Personensorgeberechtigt sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern oder der Vormund.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, übernimmt der für diese Leistungen zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung im Sinne dieser Elternbeitragsordnung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nach Absatz 1 erfolgt grundsätzlich zum ersten des Monats. Etwas anderes gilt nur, wenn der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wird. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme des Kindes zum festgelegten Datum im Feststellungsbescheid.
- (3) Die Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung des Betreuungsumfanges entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der/die Beitragsschuldner/in trotz schriftlicher Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen drei Monate nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist/sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist in monatlichen Abschlagszahlungen zu entrichten.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden am 17. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei einer tageweisen Betreuung wird die Zahlung am 17. Kalender des Folgemonats fällig.

§ 6 Zahlungsverfahren

- (1) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (2) Das SEPA - Lastschriftmandat ist zu erteilen.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Beiträge der Beitragstarife werden so gestaffelt, dass die Beiträge in den niedrigsten Einkommensgruppen (sog. Mindestbeiträge) im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden können.
- (2) Die Beiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
 - a) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, unabhängig davon, ob sie bereits in einer altersgemischten Kindergruppe betreut werden,
 - b) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- (3) Maßgeblich für das der Beitragsermittlung zu Grunde liegende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Besteht nur mit einem Elternteil eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt das Einkommen des in räumlicher Trennung lebenden Elternteils unberücksichtigt. Hier wird der tatsächlich gezahlte Unterhalt des in räumlicher Trennung lebenden Elternteils für das Kind zum Einkommen des Beitragsschuldners hinzugerechnet.
- (4) Das Elterneinkommen ergibt sich:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages,
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Gewinn – zuzüglich
 - c) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkünfteermittlung steuerfrei geblieben sind,
 - d) sonstige Einkünfte im Sinne § 22 Einkommenssteuergesetz – und
 - e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oberhalb des Sockelbetrages von 300,00 €
 - Unterhaltsleistungen für die Beitragsschuldner
 - Renten
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Konkursausfallgeld)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz)
- (5) Folgende Leistungen gehören nicht zum Elterneinkommen
- Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 €
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Berufsausbildungsbeihilfen
 - Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
 - Kindergeld
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und nach dem SGB XII
- (6) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Personen werden vom Elterneinkommen abgesetzt.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 4a – 4d wird ein pauschaler Abschlag von 30 v. H. vorgenommen.
- (9) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweiligen gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.

§ 8 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beitragstarifen, die der Anlage 2 zu entnehmen sind. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege, so ermäßigen sich die Beiträge entsprechend der in der Anlage 2 aufgeführten Staffelung. Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut wird. Als Zählkinder werden die Kinder angerechnet, für die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege Elternbeiträge gezahlt werden. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie, die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden, sind keine Elternbeiträge zu entrichten.
- (3) Um in den Genuss der Beitragsermäßigung zu kommen, haben die Beitragsschuldner mitzuteilen, wie viele Kinder der Familie sich in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege befinden. Sie sind insoweit verpflichtet, jede Veränderung anzuzeigen.

§ 9 Nachweis der Einkommens

- (1) Die Beitragsschuldner haben vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens bei der Leitung der Einrichtung, vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen.
Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.:
 - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Jahresverdienstbescheinigungen
 - Wohngeldbescheid
 - Bescheid über Unterhaltsvorschuss
 - Bewilligungsbescheid zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlichen Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen.
- (3) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der Kindertageseinrichtung das Recht, den Beitrag auf der Grundlage des Höchstbeitrages festzusetzen.

§ 10 Beitragsfestsetzung

- (1) Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreselterneinkommens wird der vorläufige Jahreselternbeitrag in einem vorläufigen Jahresfestsetzungsschreiben festgelegt.
- (2) Verändert sich das zu erwartende Jahreselterneinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Kalenderjahr wird auf Antrag der Beitragsschuldner eine Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrages vorgenommen. Die Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrages erfolgt ab dem Folgemonat der Antragsstellung.
- (3) Für den Fall der Vereinbarung der Änderung der Betreuungszeit bzw. Betreuungsform erfolgt die Anpassung des vorläufigen Jahreselternbeitrages ab dem laufenden Monat. Es ist bereits für den laufenden Monat die entsprechend höhere bzw. niedrigere Abschlagszahlung zu leisten.
- (4) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, ist eine anteilige Abschlagszahlung entsprechend der Beitragstarife nach Anlage 2 als Teilbetrag zu entrichten. Bei der Berechnung werden im Monat 20 Öffnungstage zu Grunde gelegt.
- (5) Der Elternbeitrag für ein Kind in der Altersgruppe i.S.d. § 7 Abs.2 a wird bei der Elternbeitragsberechnung bis einschließlich des Monats zu Grunde gelegt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (6) Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z. B. bei Krankheit, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, Urlaub u. ä. sowie bei betriebsreduzierten Betreuungszeiten der Kindertagesstätte wird ein Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrages berücksichtigt.

Als familienfreundliche Maßnahme wird ein weiterer Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation des Jahreselternbeitrages berücksichtigt.

- (7) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird der endgültige Jahreselternbeitrag in einem endgültigen Jahresfestsetzungsschreiben festgelegt.
Bei Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Jahresfestsetzungsschreiben erfolgt die Berichtigung im endgültigen Jahresfestsetzungsschreiben.
Gleichzeitig sind die Beitragsschuldner verpflichtet, das zu erwartende Elterneinkommen für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird der vor-

läufige Jahresbeitrag in einem vorläufigen Jahresbetragsbescheides für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Kommt es dabei zu Abweichungen zu bis dahin festgesetzten Abschlagszahlungen erfolgt eine Berichtigung für das laufende Kalenderjahr.

§ 11 Unterhaltsberechtignte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragsschuldner alle unterhaltsberechtignten Kinder der Familie anzugeben.
- (2) Unterhaltsberechtignt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- (3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtignt berücksichtigt.

Danach haben die Beitragsschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung in Form der Kürzung im Sinne des § 7 Abs. dieser Elternbeitragsordnung nicht statt.

- (4) Werden unterhaltsberechtignte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne des § 7 Abs. 9 dieser Elternbeitragsordnung erst ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.

§ 12 Übernahme von Elternbeiträgen

Elternbeiträge sollen auf Antrag der Beitragsschuldner gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 13 Verpflegungskosten

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG (Essengeld) zu entrichten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Elternbeitragsordnung tritt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem Jahr **2017** zum **01. Januar 2017** in Kraft. Die Elternbeitragsordnung vom 13. Oktober 2014 bleibt für die bis 31. Dezember 2016 in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsleistungen in Kraft.

Fürstenwalde, 19.01.2017



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.

Anlage 1

Betreuungszeiten in der DRK-Kindertagesstätte „Entdeckerland“

1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Verkürzte Betreuungszeit	bis 4 Std. täglich
Betreuungszeit gem. Kita-Gesetz	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz	<u>bis 7 Std. täglich bzw. 35 Wochenstunden oder</u> bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder ab 8 Std. täglich bzw. ab 40 Wochenstunden

Bei Anerkennung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die unter Pkt. 1 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Verkürzte Betreuungszeit	bis 4 Std. täglich
Betreuungszeit gem. Kita-Gesetz	bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden
Verlängerte Betreuungszeit gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz	<u>bis 7 Std. täglich bzw. 35 Wochenstunden oder</u> bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder ab 8 Std. täglich bzw. ab 40 Wochenstunden